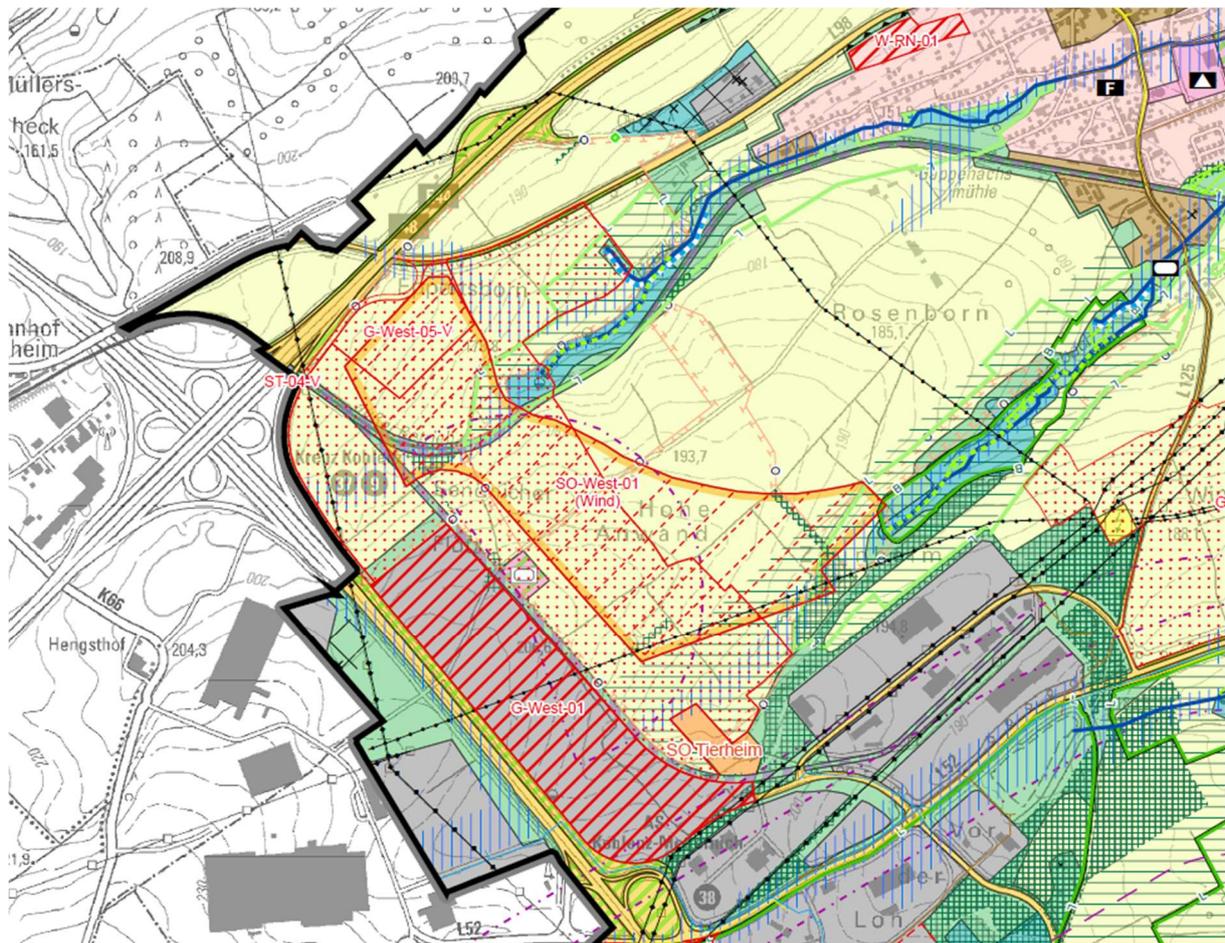


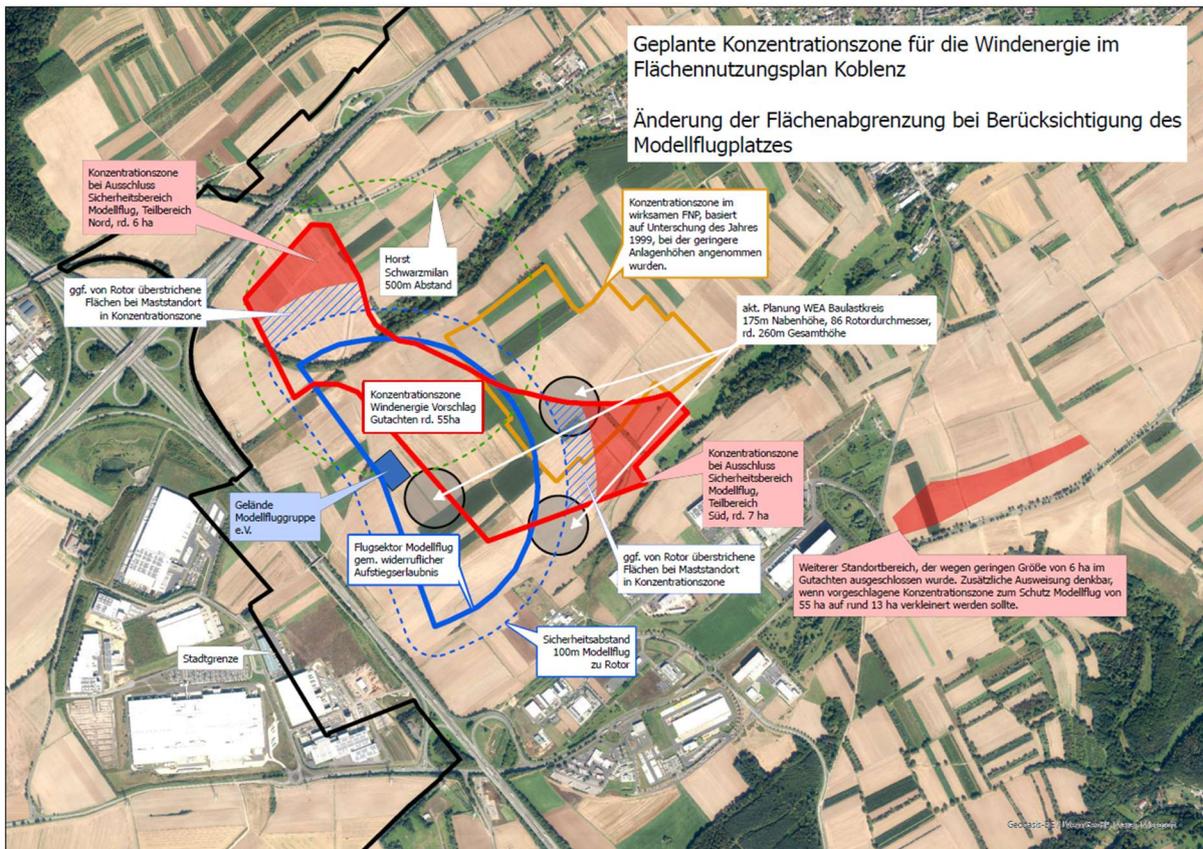
## Ergänzende Information zur Thematik „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan“

Aktualisierter Stand der Dinge nach dem ASM am 11.7.2023

In der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes mit Stand Ende Juni 2023 wurde nach einer Untersuchung der harten und weichen Ausschlussbereich durch die SWECO GmbH eine 55 ha große Sonderbaufläche Wind als Konzentrationsfläche in der Rügenacher Gemarkung vorgeschlagen. Diese Fläche ist in der nachfolgenden Abbildung in der orangenen Umrandung erkennbar. Das wären bei der Gesamtstadtgröße von 10.525 ha 0,52 % der Stadtfläche gewesen.



In der anschließenden Diskussion um die Belange des Modellflugvereins und die Auswirkungen des Schwarzmilan-Horstes, erfolgte dann in Vorbereitung der Sitzungen des HUF 10.7. und des ASM 11.7. eine Überarbeitung der Plandarstellung gemäß folgender Anlage.



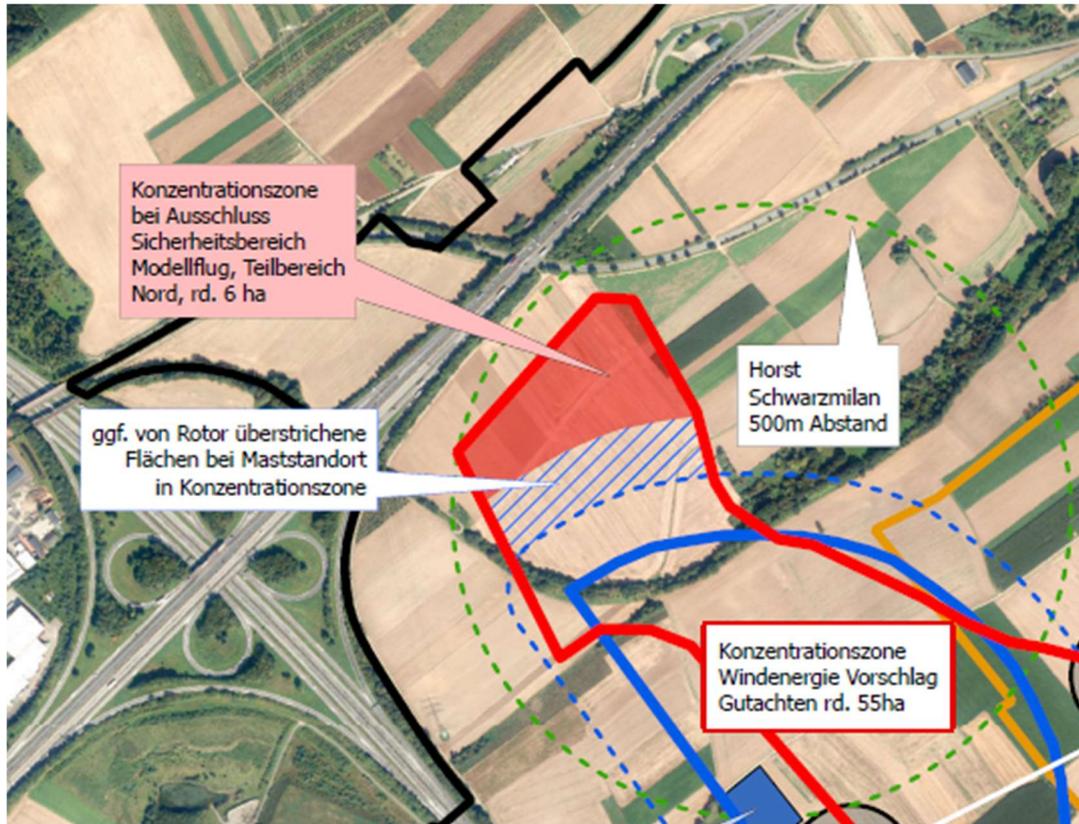
Es verblieben insgesamt 3 Teilbereiche (rot eingefärbt), die noch zur Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie im FNP geeignet waren. Die Summe der 3 Flächen betrug 19 ha, das wären 0,18 % des Stadtgebietes gewesen.

Im Anschluss an die ASM-Sitzung erfolgte eine Überprüfung, inwieweit die vom Flugplatz Winnigen ausgehenden Beschränkungen vom Büro SWECO korrekt in deren Untersuchung übernommen wurden. Hierbei hat sich bedauerlicherweise ergeben, dass die 6 ha große bandartige Sonderbaufläche Wind an der L 98 innerhalb der Baubeschränkungszone des Flugplatzes Winnigen liegt und doch nicht als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt werden kann.

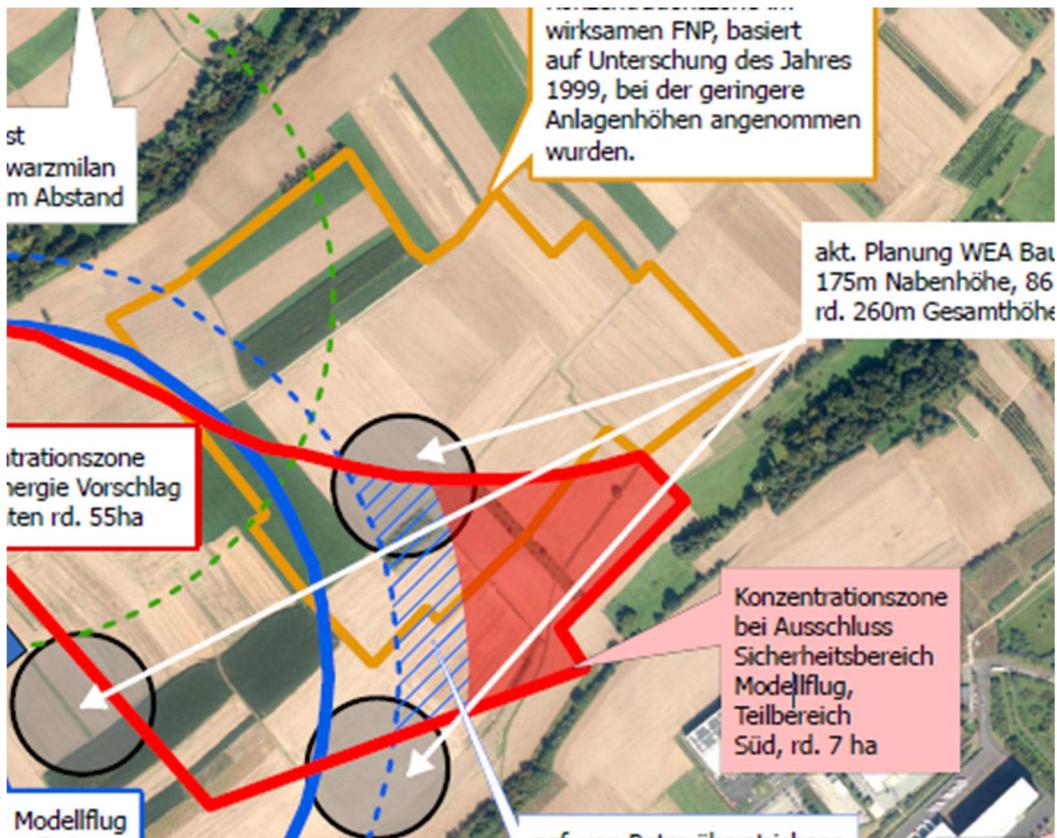
**FAZIT:**

1. Somit verbleiben im Stadtgebiet Koblenz unter Berücksichtigung der Flächen und Flugzonen des Modellflugvereins, der Beschränkungen des Flugplatzes Winnigen und des Horstes des Schwarzmilans noch 13 ha für eine Ausweisung als Sonderbaufläche Wind. Diese besteht zum einen aus der 6 ha großen Fläche nördlich der ehemaligen Bahnlinie Lützel-Bassenheim und zum anderen aus einer 7 ha großen Fläche nördlich des Tierheims bzw. des Bebauungsplangebietes 257b (GVZ A 61). Das wären somit nur noch insgesamt 0,12 % der Fläche des Stadtgebiets.

Verbleibende Teilfläche 1 (rot eingefärbt):



Verbleibende Teilfläche 2 (rot eingefärbt)



2. In der Sitzung des ASM am 11.7.2023 wurde seitens der Verwaltung bereits auf das Risiko, dass eine solche, unter dem 2,2 %-Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegende Größenordnung voraussichtlich gem. § 249 BauGB nicht mehr mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Stadtgebiet versehen werden kann. Dieses rechtliche Sonderregime wurde mit der Änderung des BauGB Anfang 2023 eingefügt, damit die Flächenausweisung für Windenergieanlagen nochmals beflügelt wird. Offen bleibt dabei noch, wie das Land Rheinland-Pfalz dieses Flächenziel z.B. in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) oder in der Folge die rheinland-pfälzischen Planungsregionen in der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne diese Flächenvorgabe umzusetzen gedenken.
3. Einen generellen Bestandsschutz der Modellflugganlage wird es unter den bestehenden Rahmenbedingungen (luftverkehrsrechtliche Genehmigung auf jederzeitigen Widerruf) nicht geben. Selbst wenn die Stadt die verbliebenen beiden roten Sonderbauflächen (siehe oben Punkt 1) neben dem Schutzbereich der Modellflugganlage ausweisen würde, besteht die Gefahr, dass der Windkraft nicht genügend substantiell Raum eingeräumt wurde und somit Einzelanträge für Anlagen im Schutzbereich des Modellflugplatzes von der zwischenzeitlich für die Genehmigung von Windenergieanlagen verantwortliche SGD-Nord positiv beschieden werden, weil der Windenergie landesseitig ein höheres Gewicht eingeräumt wird als dem Modellflug. Die Stadt Koblenz wird hier nur noch Beteiligte im Wege der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB sein. Deren planungshoheitliche Bemühungen, mit Positivausweisungen von Sonderbauflächen Wind eine Ausschlusswirkung für den Rest des Stadtgebietes zu erzielen, laufen allerdings, wie unter 2. geschildert voraussichtlich mangels Positivmasse ins Leere.
4. Über die Flugplatzschutzbereiche des Flugplatzes Winnigen mit den jetzt berücksichtigen harten Ausschlusskriterien (Flugplatzrunde plus Pufferzonen) hinaus gibt es nach heutiger Auskunft des LBM eine weitergehende Pufferzone von zusätzlichen 1.100 m, in denen eine luftverkehrsrechtliche Einzelfallbeurteilung von Windenergieanlagen erforderlich ist, so dass in den verbleibenden beiden Sonderbauflächen (Punkt 1) durchaus im Einzelfall fachbehördlich das Luftverkehrsrecht gegen den Bau von Anlagen ins Feld geführt werden könnte.
5. Dies führt dazu, dass die Stadt nicht in der Lage sein wird, eine positive Steuerungswirkung durch die noch in Frage kommende Sonderflächenausweisung zu erzielen, aber ebenso nicht in der Lage sein wird, dem Modellflugplatz in der vorbereitenden Bauleitplanung einen sicheren Bestandsschutz zuweisen zu können.